

Sonderbedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung Hausrat-Police OPTIMAL (Prestige)

(Stand 07/2013)

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt vereinbart:

1. Feuer

1.1. 7902 - Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 Satz 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

1.2. 7911 - Überschallknall, Verpuffung

Überschallknall (Druckwellen durch Überschallknall durch Flugzeuge) und Verpuffung mitversichert.

1.3. 7921 - Rauch, Ruß, Seng- und Schmorschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Seng-, Rauch- und Rußschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

Ein Schaden durch Rauch/Ruß liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert ist die dauernde Einwirkung von Rauch bzw. Ruß.

In Abweichung von § 2 Nr. 5 b VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

1.4. Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu § 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

1.5. 7912 - Auf-/Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert. Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben wurden.

2. Einbruchdiebstahl / Raub

2.1. Erweiterter Diebstahlbegriff für Trick- und Taschendiebstahl

In Erweiterung von § 3 VHB 2008 besteht für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen Versicherungsschutz aufgrund eines Trickdiebstahls in der Wohnung (z.B. Geldumtauschtrick). Unter Trickdiebstahl versteht man einen Diebstahl, bei dem die Wegnahme durch eine Täuschung verschleiert wird, d. h. die Wegnahme ist für den Betroffenen als solche nicht erkennbar.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

2.2. Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

a) Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

b) Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 1.000 EUR begrenzt.

c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandgekommenen Sachen einzureichen.

2.3. Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten inkl. Aufsitzrasenmäher, Grills und fest verankerten Gartenskulpturen, Waschmaschinen aus Gemeinschaftskellern

a) Im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für

aa. Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

bb. Gartenmöbel, Gartengeräte, motorgetriebene Aufsitzrasenmäher,

- Grills außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- cc. die Entwendung von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftskellern (§ 6 Nr. 3c VHB2008).
- dd. fest verankerte Gartenskulpturen außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück.

- b) Die Entschädigung ist für die Ziffer 2.3 a) dd. dieser Bedingungen auf 3.000 EUR, in den Fällen der Ziffer 2.3 a) aa. bis cc. dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- c) Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

2.4. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

- a) In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen / Wohnmobile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o.g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als 3 Monate) und innerhalb Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z.B. PC, Notebooks u.ä.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf maximal 2.500 EUR.
- d) Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.
- e) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2.5. 7919 Diebstahl im Krankenzimmer

- a) Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen im Krankenzimmer aufgrund eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthalts sind mitversichert
- b) Die Entschädigung – für Wertsachen und Bargeld ist auf 500 EUR –begrenzt.

2.6. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Rollstühlen

- a) Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Stützapparate besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl.
- b) Ist der Kinderwagen, Rollstuhl oder die Gehhilfe nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Abstellraum zum Unterstellen zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen.
- c) Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl oder der Gehhilfe verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

2.7. 7940 - Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 VHB 2008 besteht abweichend von § 3 Nr. 4 c) und § 6 Nr. 3 VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

2.8. 7926 – Technische und optische Anlagen

In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB 2008 sind auch technische und optische Anlagen versichert, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sich aber außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Versicherungsschutz besteht nur gegen den Tatbestand des Diebstahls.

Beschädigungen an diesen Sachen gelten nur dann mitversichert, wenn sie mit einem Einbruch in den Versicherungs ort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Entschädigung ist auf 2.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

2.9. 7939 – Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl

Mitversichert sind Kosten durch den Missbrauch des Telefon-Festnetzanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach § 3 Nr. 2 VHB 2008 bezeichnete Art in die Wohnung eingedrungen ist.

Mitversichert sind weiterhin die Kosten durch den Missbrauch des Mobiltelefonanschlusses (Mehrgebühren), nach Raub, Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl eines Mobiltelefons.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist die Einreichung des Nachweises über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei mit einer detaillierten Schadenschilderung, des Nachweises über die unverzügliche Mobilfunk- Kartensperrung sowie der Telefonabrechnung über die verursachten Kosten innerhalb eines Monats.

2.10. 7939 – Kredit- und Scheckkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

Werden Kredit- oder Scheckkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Voraussetzung hierfür ist, daß unverzüglich nach Bemerkung des Kartenverlustes die Sperrung beim Kreditinstitut veranlaßt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

3. Leitungswasser

3.1. 7932 - Medienverlust infolge Rohrbruchs

In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien (Wasser, Gas) des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz durch den Wohngebäudeversicherer geleistet wird.

Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

3.2. 7914 - Erweiterte Leitungswasserversicherung

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken, im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, Wassersäulen oder Zimmerbrunnen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.3. 7026 - Armaturen

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB2008 sind Schäden an Armaturen auch dann im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt. Ausgeschlossen sind Schäden an bereits defekten (z.B. tropfenden) Armaturen sowie an Armaturen, die ausschließlich geschäftlich, freiberuflich oder gewerblich genutzt werden.

4. Sonstige versicherte Sachen / Schäden

4.1. 7937 - Gefrier- und Kühlgut

- a) In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer Ersatz von Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder – fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) oder durch technisches Versagen der Geräte.
- b) Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.
- c) Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.

4.1. 7913 - Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a) Abgrenzung zur Staatshaftung

- a. Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

b) Innere Unruhen

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- b. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- c. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

c) Streik oder Aussperrung

- a. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- c. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

4.3. 7925 - Entschädigungsgrenzen für Wertsachen – außerhalb von Wertbehältnissen

- a) In Abänderung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld je Versicherungsfall auf insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme max. 50.000 Euro begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

- b) Ferner ist die Entschädigung für folgende Wert- sachen je Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2008) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlos- sener Wertschutzschränke gem. § 13 Nr. 1 b) VHB 2008 befinden, auf

- a. 3.000 EUR für Bargeld und auf Geld- karten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
- b. 10.000 EUR für Urkunden einschließ- lich Sparbücher und sonstige Wertpa- piere,
- c. 40.000 EUR für Schmucksachen, Edel- steine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

4.4. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Zu § 16 VHB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparatur- arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit- die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 16 VHB 2008, und wenn derartige Abweichungen gleichzei- tig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §17 VHB 2008. Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 16 und 17 VHB 2008 haben viel- mehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Zu § 16 Nr. 2 VHB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschrif- ten): In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

1. hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Si- cherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versiche- rer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicher- heitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht,
2. ist der Versicherer leistungsfrei. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versiche- rungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obli- egenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versiche- rungsnehmers entspre- chenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletz- ter Obliegenheit hierauf nicht berufen. Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, so- weit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Lei- stungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Zu § 8 AVB Sach 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in § 8 Nr. 1 und 2 AVB Sach 2008 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungs- schutz nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Text- form auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versi- cherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträch- tigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Zu § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 wird folgen- des vereinbart:

1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vor- sätzlich herbeiführt.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer wird sich hierauf nicht beru- fen. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben je- doch Bestimmungen der VHB 2008 oder den Versiche- rungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Ent- schädigung vorsehen.

Zu § 82 VVG -- Rettungspflicht –

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versiche- rungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
2. Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versi- cherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies ge- statten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
3. Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vorsätz- lich begangen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Ver- letzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versiche- rungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletzter Ob- liegenheit hierauf nicht berufen.

4. Abweichend von Absatz 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obli- egenheit weder für die Feststellung des Versicherungs- falles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obli-

genheit arglistig verletzt hat. Zu § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- a. Steht dem Versicherungsnehmer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- b. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässig verletzter Obliegenheit hierauf nicht berufen.

- c. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.5. 7712 - Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)

- a) Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- b) Punkt 4.5. a) gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht. Voraussetzung ist, daß für die Ermittlung der Versicherungssumme 650 EUR/qm angesetzt wurden.
- c) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4.6. 7006 - Allgefahren-Versicherungsschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein bestätigt, gilt folgendes:

Bei Schäden, die höher als 1.500 EUR sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den 1.500 EUR übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherer haftet nicht für:

- a) vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer,
- b) Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- c) Vermögensschäden,
- d) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- e) allmählich eintretende Schäden (gilt nicht bei Schäden durch Leitungswasser),
- f) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- g) Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung, Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an Tieren, Beschlagnahme, Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen gewerblicher Tätigkeit,
- h) Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- i) Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,
- j) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,
- k) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem,
- l) Schäden an elektronischen Geräten
- m) Schäden durch einfachen Diebstahl,
- n) Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- o) Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung,

- p) Computer-Programmierungs- oder Bedienungsfehler,
- q) Schäden am Eigentum der Untermieter,
- r) Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sog. Elementarschäden).

Sind die Gefahren gemäß § 1 der VHB 2008 oder Gefahren gemäß der Bausteine (Elementargefahren, Freizeit, Mobil) nicht versichert, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

4.7. 7910 - Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus)

Als mutwillige Sachbeschädigung (Vandalismus) gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z.B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde (auch ohne vorherigen Einbruch).

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen verursacht worden sind.

Ab einer Schadenhöhe von 100 EUR müssen derartige Schäden der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Die Bestimmungen des § 8 AVB Sach 2008 gelten entsprechend.

4.8. 7924 - Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von § 6 Nr. 2 a) VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung ist auf 20 % der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR begrenzt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z.B. gewerbliche Geschäftsintensivversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiaritätsprinzip).

5) Gefahrerhöhung

5.1. Unbewohntsein der Wohnung

Abweichend von § 17 c) VHB 2008 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn die versicherte Wohnung bis zu 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

5.2. Gefahrerhöhung durch ein Gerüst

Die durch ein Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.

5.3. Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich ab einer Versicherungssumme von 650 EUR pro Qm Wohnfläche der Vorsorgebetrag auf 30 %.

6) Versicherungsort

6.1. Garagen am Wohnort

In Erweiterung von § 6 Nr. 3 b) und d) VHB 2008 werden auch privat genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzugerechnet, soweit sich diese am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befinden.

6.2. 7915 - Erweiterte Außenversicherung

- a) Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 gelten Sachen, die maximal 12 Monate vorübergehend außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert.
- b) In Abänderung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- c) Dauerhaft ausgelagerte Sportgeräte (z.B. Reiter-sattel) sind bis 3.000 EUR mitversichert, sofern diese in einem gesonderten Behältnis gegen Wegnahme gesichert sind.
- d) Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 VHB 2008 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

6.3. Vorsorgeversicherung für Kinder

- a) Gründen die in der Wohnung des Versicherungsnehmers lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen eigenen Hausstand, wird eine kostenfreie Vorsorgesumme in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt.
- b) Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilung ein Jahr nach Umzugsbeginn.

6.4. 7934 - Vermietete Einliegerwohnung

In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht als Versicherungsort auch für die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Vermietung) oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahl betrifft. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

6.5. 7931 – Kundenschießfächer

In Erweiterung von § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist bis zur Höhe der Versicherungs-

summe begrenzt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den

Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

7) Kosten

7.1. Kosten für Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Der Versicherer übernimmt die für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

7.2. 7917 - Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall

- a) Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 werden Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung längstens für die Dauer von 12 Monaten ersetzt.
- b) Die Tageshöchstentschädigung ist auf maximal 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt.
- c) Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

7.3. 7929 - Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 werden infolge eines Versicherungsfalles erforderliche Transportkosten sowie Lagerkosten übernommen.

7.4. 7916 - Rückreisekosten vom Urlaub / von der Dienstreise

- a) Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs-/Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c) Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen, höchstens 6 Wochen.
- d) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit es die Umstände gestatten, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

7.5. 7930 – Bewachungskosten

Notwendig werdende Bewachungskosten gemäß § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 infolge eines versicherten Schadenereignisses mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahme für geboten halten durfte, um weitergehende Schäden zu vermeiden.

7.6. 7928 - Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen

7.7. 7927 - Kostenübernahme im Sachverständigenverfahren

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer 80 % der nach § 15 Nr. 6 VHB 2008 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

7.8. Datenrettungskosten

- a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- b) Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- c) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- d) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- e) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis max. 1.000,- Euro.

7.9. Feuerlöschkosten

In Ergänzung von § 8 Ziffer 1 i) VHB 2008 gelten Feuerlöschkosten, die z. B. von der Feuerwehr oder anderer Institutionen, im Rahmen eines Versicherungsfalles geltend gemacht werden, mitversichert.

7.10. 7933 - Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

In Ergänzung zu § 8 Nr.1 VHB 2008 sind Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

7.11. Transportmittelunfall

Werden bei einem Verkehrsunfall in einem verkehrsüblichen Beförderungsmittel transportierte Hausratgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so gelten diese bis max. 500 EUR je Schadenfall als mitversichert (Subsidiärdeckung).

- 7990 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die BAYERISCHE garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen

8) – 7991 Innovationsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

9) Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber.

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen

der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind. Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

10) Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich Hausrat gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20 % auf den Beitrag zu Hausratversicherung.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Hausratschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerdens der Beitragsanpassung zu.